

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.3 vom 4. Januar 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-01-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2017.3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.3)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.3 du 4 janvier 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.3 del 4 gennaio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Beschwerdegericht ist das Appellationsgerichts als Einzelgericht (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 GOG). Die Beschwerde ist im schriftlichen Verfahren zu behandeln (Art. 397 Abs 1 StPO). Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 396 Abs. 1 StPO). Allerdings stellt sich die Frage nach dem Fortbestehen des aktuellen schutzwürdigen Interesses des Beschwerdeführers an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung, nachdem er sich neu in Sicherheitshaft befindet.

1.2 Die Staatsanwaltschaft leitet das Strafverfahren bis zur Anklageerhebung (Art. 61 lit. a StPO). Mit Eingang der Anklageschrift beim Strafgericht wird das Verfahren beim Gericht rechtshängig und die Verfahrensbefugnisse gehen auf das Gericht über (Art. 328 StPO). Die Staatsanwaltschaft hat ab diesem Zeitpunkt keine verfahrensleitenden Befugnisse mehr (Stephenson/Zalunardo-Walser, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 328 StPO N 2). Gleichzeitig endet mit der Anklageerhebung die Untersuchungshaft (Art. 220 Abs. 1 StPO). Der Untersuchungshaft kann die Sicherheitshaft folgen. Über die Umwandlung der Untersuchungshaft in Sicherheitshaft entscheidet das Zwangsmassnahmengericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Art. 229 Abs. 1 StPO). Anträge auf Antritt des vorzeitigen Strafvollzugs sind der Verfahrensleitung zu stellen (Art. 236 Abs. 1 StPO).

1.3 Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft dem Zwangsmassnahmengericht mit Einreichung der Anklageschrift einen Antrag auf Umwandlung der Untersuchungshaft in Sicherheitshaft gestellt. Diesem Gesuch wurde mit Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 13. Februar 2017 entsprochen. Soweit der Beschwerdeführer weiterhin den Antritt des vorzeitigen Strafvollzugs wünscht, hat er dies der aktuellen Verfahrensleitung ■ und damit der Verfahrensleitung des Strafgerichts ■ zu unterbreiten. Diese hat der Staatsanwaltschaft einzig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (Art. 236 Abs. 2 StPO). Aufgrund des Wegfalls der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zur Leitung des Verfahrens und der Umwandlung der Untersuchungshaft in Sicherheitshaft ist das vorliegende Beschwerdeverfahren gegenstandslos geworden und deshalb abzuschreiben.

### **E. 2**

2.1 In Fällen, in welchen wie vorliegend ein Rechtsmittelverfahren aus Gründen gegenstandslos wird, die erst nach dem Ergreifen des Rechtsmittels eingetreten sind, ist aufgrund einer summarischen Prüfung nach dem mutmasslichen Verfahrensausgang über die Verfahrenskosten zu entscheiden (BGer 6B\_109/2010 vom 22. Februar 2011 E. 4.1; AGE BES.2015.112 vom 17. November 2015; Domeisen, in: Basler Kommentar zur

Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 428 N 14).

2.2. Das Zwangsmassnahmengericht hat bei der Verfügung der Sicherheitshaft auf den besonderen Haftgrund der Fluchtgefahr abgestellt und darauf hingewiesen, dass dieser durch das Zwangsmassnahmengericht bereits mehrfach als gegeben betrachtet worden sei. Ob zusätzlich Kollusions- oder Fortsetzungsgefahr gegeben ist, wurde offengelassen.

2.3 Der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr reicht (neben dem erforderlichen dringenden Tatverdacht und der Verhältnismässigkeit) aus, um eine Untersuchungs- oder Sicherheitshaft zu verfügen. Hingegen ist dieser Haftgrund gerade nicht dazu geeignet, die Notwendigkeit der Untersuchungshaft gegenüber dem vorzeitigen Strafvollzug zu begründen, da der Fluchtgefahr auch innerhalb des Regimes des Strafvollzugs wirksam begegnet werden kann.

2.4 Der Beschwerdeführer sieht die Kollusionsgefahr nicht als gegeben an. Alleine die theoretische Möglichkeit, dass der Beschwerdegegner [recte: Beschwerdeführer] in der Vollzugsanstalt kolludieren könnte, reiche nicht aus ■ es müssten konkrete Indizien hierfür vorliegen (Beschwerde Ziff. 8). Kollusionshandlungen seien nur in Bezug auf das eigene Strafverfahren möglich (Ziff. 9). Auch die Kooperation des Beschwerdeführers und sein weitgehendes Geständnis sprächen gegen eine Kollusionsgefahr (Ziff. 10-11). Die ihm vorgeworfenen Delikte zum Nachteil von [...] bestreite der Beschwerdeführer, die wichtigsten Beweise seien aber bereits abgenommen worden, namentlich habe bereits eine Konfrontationseinvernahme mit dem Opfer stattgefunden (Ziff. 13). Einer Kollusionsgefahr könne zudem im Strafvollzug mit Einschränkungen wie der Überwachung von Besuchern und der Kontrolle des Briefverkehrs entgegengewirkt werden (Ziff. 14).

2.5 Dieser Argumentation ist mit der Staatsanwaltschaft entgegenzuhalten, dass hinsichtlich der im Raum stehenden Betäubungsmitteldelikte keineswegs ein umfassendes Geständnis vorliegt und somit durchaus noch Kollusionspotential vorhanden ist, sei es in Form von Absprachen mit Mittätern oder der Beeinflussung von Zeugen. Die Staatsanwaltschaft hat überzeugend dargelegt, dass eine Konfrontation der drei Beschuldigten zum einen aus verfahrensökonomischen Gründen noch nicht stattgefunden hat und es zum anderen auch der Wahrheitsfindung diene, wenn diese ohne vorgängige gegenseitige Beeinflussung aussagen.

Die angeklagten Delikte zum Nachteil von [...] sind gänzlich bestritten. Obwohl bereits eine Konfrontationseinvernahme stattgefunden hat, besteht die Gefahr einer Einflussnahme des Beschwerdeführers auf das Opfer, denn bei Delikten im sozialen Nahraum, in welchen eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorliegt, verlangt das Bundesgericht, dass die Möglichkeit einer nochmaligen Befragung der Zeugin durch das Strafgericht besteht (vgl. BGer 1B\_203/2016 vom 17. Juni 2016; 6B\_70/2015 vom 20. April 2016). Die Staatsanwaltschaft hat darauf hingewiesen, dem Beschwerdeführer werde vorgeworfen, aus der Ausschaffungshaft mehrfach telefonisch versucht zu haben [...] einzuschüchtern. Die Befürchtung liegt daher nahe, dass er dies bei sich bietender Gelegenheit erneut tun könnte.

Was schliesslich die vom Beschwerdeführers angebotenen Ersatzmassnahmen anbetrifft, welche die Kollusionsgefahr im vorzeitigen Strafvollzug bannen könnten, so ist zunächst festzuhalten, dass just die Überwachung von Telefonaten unerwähnt bleibt. Wenn diese aber neben der Überwachung von Besuchern und des Briefverkehrs ebenfalls installiert würde, so fragt sich, worin der Vorteil des vorzeitigen Strafvollzugs überhaupt liegen würde. Zudem ist festzuhalten, dass eine Strafvollzugsanstalt aus organisatorischen

Gründen keine derartigen Sondersettings anbieten kann, weshalb bei bestehender Kollusionsgefahr die Sicherheitshaft aufrecht zu erhalten ist.

2.6 Da die Beschwerde somit mutmasslich abgewiesen worden wäre, hat der Beschwerdeführer die Entscheidgebühr von CHF 500.■ zu tragen.

Der amtliche Verteidiger ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Sein Honorar wird mangels Kostennote auf CHF 1000.■, entsprechend einem geschätzten Aufwand von 5 Stunden, bemessen (inkl. Spesen, zzgl. MWST).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.